

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Schule Winzer

vom 03.05.2023

Der Markt Winzer erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz folgende

Gebührensatzung, geändert durch Satzung v. 28.07.2025:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Winzer erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Schule in Winzer

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebotes und der Dauer des Besuches.
- (2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Abs. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Abs. 3 ist nach individueller Bestellung zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann (z.B. Abwesenheit).
- (4) Im Monat August entfallen die Gebühren.
- (5) Mit den Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Wird die in der Mittagsbetreuung angebotene Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, sind zusätzlich die jeweils gelten Gebühren zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. Monatliche Pauschalgebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr bzw. für die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr bei Inanspruchnahme von mindestens 2 Tagen pro Woche

55,00 €

2. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch je weiteren Tag bis 14.00 Uhr

5,00 €

3. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch je weiteren Tag bis 16.00 Uhr

10,00 €

- (2) bei Geschwisterkindern beträgt die Gebühr für das ältere Geschwisterkind die Hälfte.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung richtet sich nach den Preisen des Cateringunternehmens und wird zum Schuljahresbeginn festgesetzt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die monatlichen Gebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt jeweils am 05. des darauffolgenden Monats.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.

Winzer, 03.05.2023

Jürgen Roith
1. Bürgermeister